



WM-ARBEITSKREIS FINANZTRANSAKTIONSSTEUERN (FTS)

Frankfurt 29.09.2022 (Webex)

Carmen Bast Christine Wagner

14. Oktober 2022

AGENDA/ PROTOKOLL

1. Rückmeldungen zur FTS-Matrix Spanien:
Klärung offener Punkte/ Finalisierung der Vorgaben bzw. Abstimmung von Arbeitsannahmen für Programmierungsregeln
2. Umsetzungstermin
3. FTS Ungarn



FTS-MATRIX SPANIEN

KLÄRUNG OFFENER PUNKTE/ FINALISIERUNG DER VORGABEN BZW. ABSTIMMUNG VON ARBEITSANNAHMEN FÜR PROGRAMMIERUNGSREGELN

RÜCKMELDUNG ZU ZEILE 5: OPTIONSSCHEINE LIEFERUNG BEI FÄLLIGKEIT

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Options-scheine	Lieferung bei Fälligkeit	UMT		Lieferung des Underlyings, das in den Anwendungsbereich fällt	ja	ja	Schlusskurs XETRA am Tag X	Art. 2 ES-FTT (+), sofern Underlying = Aktie, die in den gesetzlichen Anwendungsbereich fällt	Was ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der SFTT. Ist es der Kurs der Einlieferung oder Nominalwert des Underlying	B Ausübung bei Kapitalmaßnahme/Fälligkeit	blank

FRAGEN ZU ZEILE 5: OPTIONSSSCHEINE LIEFERUNG BEI FÄLLIGKEIT

Wir gehen davon, dass mit „Nominalwert der Underlyings“ der Basispreis gemeint ist?

Hieraus ergibt sich die Frage, ob der **Basispreis** als Bemessungsgrundlage **oder** der **Kurs des Underlyings** bei Fälligkeit zu berücksichtigen ist?

Sofern der **Basispreis** maßgeblich ist, wäre der Wert aus dem Feld UD022D (BASISPREIS) / UD022A (WÄHRUNG ZUM BASISPREIS) =EO (Variable GV1E4D) als Bemessungsgrundlage entsprechend heranzuziehen.

Sofern der **Kurs des Underlyings** relevant ist, welche Kurse wären dann zu welchem Zeitpunkt für die Bemessungsgrundlage heranzuziehen?

Sind die Schlusskurse Xetra am letzten Handelstag gem. UD017 (LETZTER HANDELSTAG) bzw. Ende der Umtauschfrist gem. UD016 (UMTAUSCHFRIST)? (I.d.R. liegt der letzte Handelstag ein Tag vor dem Ende der Umtauschfrist) zu berücksichtigen?

Könnte folglich mithilfe des Kurses vom letzten Handelstag die Regelung „Für den Fall, dass die Gegenleistung für den Vorgang beispielsweise die Lieferung anderer Aktien ist, entspricht der Anschaffungswert der steuerpflichtigen Aktien dem Marktwert dieser Aktien am Vortag.“ erfüllt werden?

FRAGEN ZU ZEILE 5: OPTIONSSCHEINE LIEFERUNG BEI FÄLLIGKEIT

ANTWORTEN/ERGEBNIS

- Nominalwert des Underlyings, aber nicht am Zahlbarkeitstag der Fälligkeit, sondern eher xWochen (z.B. 4 Wochen) davor oder letzter Handelstag der Optionsscheine.
- Unseres Erachtens sollte der Basispreis einschlägig sein. Dies sollte allerdings mit einem spanischen StB geprüft werden
- M.E. muss es sich hier um den vertraglich vereinbarten Ausübungspreis (strike) handeln. Siehe auch Art. 5 Abs. 2 lit b ES-FTT; BMG ist Strike.

Ergebnis: Aufgrund abweichender Antworten ist noch immer **zu klären**, ob der Kurs (Schlusskurs Xetra?) der gelieferten Aktie aus dem Optionsschein am letzten Handelstag bzw. am Bewertungstag (soweit bekannt) oder der Basispreis (Strike) maßgeblich ist. Art. 5 Abs. 2 b spricht für Basispreis: Wenn der Erwerb aus der Ausführung oder Abwicklung von Optionen oder anderen derivativen Finanzinstrumenten stammt, die ein Recht zum Erwerb oder zur Übertragung der steuerpflichtigen Wertpapiere gewähren, ist die Steuerbemessungsgrundlage der im Vertrag festgelegte Ausübungspreis.

Wenn der Basispreis relevant ist, wie wäre die BMG zu belegen bei Optionsscheinen, bei denen es bspw. zur Aktienlieferung kommt, sofern ein bestimmter Kurs unter- oder überschritten wird? Wie wären Optionsscheine mit Aktienbaskets zu belegen, bei denen nur eine Aktie aus dem Basket abhängig von der Kursentwicklung geliefert wird?

FRAGEN ZU ZEILE 5: OPTIONSSSCHEINE LIEFERUNG BEI FÄLLIGKEIT FINALISIERUNG/ANNAHME/ PROTOKOLL

Vorschlag WM:

Sollte keine eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen: *(Hinweis: aktuell existieren im WM Datenhaushalt keine Optionsscheine (GD198B = 3000) mit relevantem Underlying)*

- Sofern GV1E4C (SCHWELLENTYP) mit Schlüssel BP „Basispreis“ befüllt ist, wird der Basispreis aus GV1E4D (neue Variable SCHWELLENWERT ersetzt UD022D) entsprechend als Bemessungsgrundlage in UD613 hinterlegt. Ist der Eintrag in UD022A bzw. GV1E3G (neue Variable WÄHRUNG/EINHEIT/TOKEN DER SCHWELLE ersetzt UD022A) ungleich EURO, erfolgt eine Währungsumrechnung zum EZB-Kurs des letzten Handelstages.
- Sofern GV1E4C (SCHWELLENTYP) nicht mit Schlüssel BP „Basispreis“ befüllt ist (bspw. Schlüssel OB „Barrierelevel/Obere Barriere“), erfolgt die Belegung der Bemessungsgrundlage in UD613 mit dem Schlusskurs Xetra des zu liefernden Underlyings vom letzten Handelstag des Optionsscheins

Protokoll: Ergebnis AK: Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt. Die Matrix wird entsprechend angepasst.

RÜCKMELDUNG ZU ZEILE 9: AKTIE/ADR BEZUG VON BONUS-, GRATIS- ODER TREUE-AKTIEN

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Definition /Kommentare	Basisinformationen					WM- FTS-Stammdaten	
					meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ADR	Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	KAP			nein; U. E. ja.	nein; U. E. ja.	nicht relevant	Art. 2 ES-FTT, da Aktie (Grundtatbestand, kein Ausnahmetatbestand ersichtlich) -> oder kein <u>entgeltlicher</u> Erwerb? Dann melde/steuerpflicht (-), sollte diskutiert werden	Vorgang ist nicht FTS-relevant unabhängig von der Relevanz der Zielgattung	A Kauf	1 steuerpflichtig

FRAGEN ZU ZEILE 9: AKTIE/ADR BEZUG VON BONUS-, GRATIS- ODER TREUE-AKTIEN /ANTWORTEN

Gemäß Rückmeldung ist die Steuer- und/oder Meldepflicht beim Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treueaktien zu klären, da es sich nicht um einen Ausnahmetatbestand handelt.

Kann der Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treueaktien als entgeltlicher Erwerb eingestuft werden und somit der spanischen FTS (Steuer- und Meldepflicht) unterliegen?

Oder handelt es sich um einen nicht entgeltlichen Erwerb? (Auf dieser Einordnung basiert die WM-seitige Vorbelegung in der ursprünglichen Matrix -in blau- als nicht melde- und nicht steuerrelevant.)

- So handhabt es die DB derzeit auch, wir teilen die Annahme der WM in den Anmerkungen! Ob die Aussage "unentgeltlicher Erwerb" in der rechtlichen Grundlage stimmt, sollte mit Steuerexperten der Banken nochmals diskutiert werden.
- Uns ist nicht bekannt, ob es Bonus-Aktien - wie im Dt. Markt bekannt - auch als solche im spanischen Markt gängig sind. Von unseren spanischen Kollegen haben wir hierzu keine weiterführenden Informationen erhalten.

FRAGEN ZU ZEILE 9: AKTIE/ADR BEZUG VON BONUS-, GRATIS- ODER TREUE-AKTIEN ANTWORTEN/ERGEBNIS/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

- M.E. sollte eine Unterscheidung in "Gratis"Aktien und Bonus-/Treueaktien erfolgen. Gratisaktien sind gerade nicht "gratis". Die Kapitalerhöhung erfolgt aus Gesellschaftsmitteln (Gewinnrücklagen) an denen der Begünstigte schon einen Anteil hatte, somit ist der Vorgang m.E. als entgeltlich anzusehen. Jedoch schließt FAQ 1.7 (siehe auf Folien 52-53) eine Steuerpflicht aus. M.E. somit auch keine Meldung erforderlich.

Ergebnis: Die WM-seitige Vorbelegung in der ursprünglichen Matrix -in blau- als nicht melde- und nicht steuerrelevant wird gemäß vorstehender Antworten bestätigt bzw. das Vorkommen derartiger Maßnahmen in Spanien angezweifelt.

Da die Diskussion in der 1. Rückmeldung gewünscht war, **sollte die Einstufung als „nicht FTS-relevant“ im Arbeitskreis von den Teilnehmern nochmals bestätigt werden.**

Stimmen die Teilnehmer der Einstufung als „nicht FTS-relevant“ zu?

Protokoll: Ergebnis AK: Die Einstufung wird nochmals bestätigt.

RÜCKMELDUNG ZU ZEILE 11: AKTIE/ADR KAPITALERHÖHUNG AUS GESELLSCHAFTSMITTELN

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	KAP/ UMT	umfasst auch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Wahlmöglichkeit (in Spanien mit 2 oder 3 Optionen)	nein	nein	nicht relevant			keine FTT Info vom Markt per SWIFT; steuerliche Kursmitgabe; Einbuchung erfolgt unterschiedlich mal auf ALT und mal auf NEU Gattung	A Kauf	1 steuerpflichtig

FRAGEN ZU ZEILE 11: AKTIE/ADR KAPITALERHÖHUNG AUS GESELLSCHAFTSMITTELN ANTWORTEN/ERGEBNIS/FINAL/ PROTOKOLL

Wie ist die Rückmeldung in der Spalte „Anmerkung“ zu verstehen?

Steuerliche Kurse wären bei nicht FTS-relevanten Vorgängen irrelevant. Was bedeutet „steuerliche Kursmitgabe“?

Wird die Einstufung der Kapitalmaßnahme als nicht FTS-relevant in Frage gestellt?

- Es sind m.E. sogenannte "Existing Shares", daher keine Meldepflicht. Die Bemerkung „die Kursvergabe immer auf die Alt oder Neugattung“ ist nicht nachvollziehbar.

Ergebnis: Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln werden als nicht FTS-relevant bestätigt.

Der fragliche Kommentar in den Anmerkungen sollte gelöscht werden, da er nicht zielführend ist.

Protokoll: Ergebnis AK: Dem unter „Ergebnis“ aufgeführten Vorgehen wird zugestimmt.

ZEILE 12: AKTIE/ADR KAPITALERHÖHUNG GEGEN BAREINZAHLUNG

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung	KAP	bspw. auch Bezugsrecht auf eine Wandelanleihe, Bezugsangebote ohne Bezugsrecht oder Bezugsrecht auf Optionsschein	<p>Relevant sind Kapitalerhöhungen gegen bar, sofern die junge Aktie FTS-relevant ist.</p> <p>Die Einbuchung der Bezugsrechte ist nicht FTS-pflichtig, erst der Bezug löst ggf. eine Steuerpflicht.</p> <p>Die Einbuchung der Bezugsrechte <u>und</u> der Bezug wird von WM in einer BID veröffentlicht.</p>	ja	ja/ nein bei Primärmarkttransaktion	Bezugspreis	Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) ES-FTT	Handelt es sich hierbei immer um Primärmarkttransaktionen?, Falls ja, wäre der Vorgang nur meldepflichtig	A Kauf	1 steuerpflichtig

FRAGEN ZU ZEILE 12: AKTIE/ADR KAPITALERHÖHUNG GEGEN BAREINZAHLUNG ANTWORTEN

Ist bei einer Kapitalerhöhung gegen bar immer von einer Primärmarkttransaktion auszugehen?

Falls ja, dann wäre der Steuerbefreiungstatbestand „Primärmarkttransaktion“ erfüllt, der nur zu einer Meldepflicht führt.

Falls nein, dann wäre der Vorgang als „entgeltlicher Erwerb“ steuer- und meldepflichtig.

In welchen Fällen könnte es sich dann um eine Primärmarkttransaktion handeln? Nur bei neuen Börsengängen?

Gemäß weiterer Rückmeldungen ist bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinzahlung davon auszugehen, dass immer eine Steuerpflicht vorliegt, da es sich um einen „normalen Kauf“ einer bestehenden Aktie handelt, nur eben unter Hinzuschaltung eines Vorkaufsrechtes (Bezugsrechts-Gattung).

- KE gegen Bar: nein, sehe ich anders. Bei einer KE gegen Bar nicht meldepflichtig, wenn es um "Existing Shares" geht. Meldepflichtig nur dann, wenn neue bzw. zusätzliche Wertpapiere am Markt ausgegeben werden, demnach New Issued Shares, also Primärmarkttransaktionen. Hinweis: Beim Erwerb sind ganz neue Aktien nicht FTT-relevant, also z.B. IPO's. Die gleiche Klasse wäre eine Kapitalerhöhung gegen Bar-Einlage.

FRAGEN ZU ZEILE 12: AKTIE/ADR KAPITALERHÖHUNG GEGEN BAREINZAHLUNG ANTWORTEN/ERGEBNIS

- Kauft die Gesellschaft hingegen Aktien am Markt zurück und bringt diese als Angestellten-Aktien oder als Unterlegung einer Wandel-Anleihe wieder in den Umlauf, so sind diese Transaktionen grundsätzlich FTT-relevant, falls nicht aufgrund anderer Bestimmungen ausgenommen(z.B. in Frankreich, Angestelltenwerb = nur reporting-relevant). Eine Ausnahme könnte ich mir vorstellen, wenn z.B. erst später ein nicht begebener Teil, z.B. ein greenshoe, etabliert wird, der war ja dann noch nicht auf dem Markt. Da würde ich mir aber dann auch eine Info von der Gesellschaft wünschen.
- Es kann aus unserer Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass in solchen Fällen stets eine Primärmarkttransaktion vorliegt. Entsprechend würden wir, falls keine anderen Informationen vorliegen, von einer Steuerpflicht ausgehen.
- M.E. handelt es sich hier um die "normale" Kapitalerhöhung gegen Entgelt, die stets nach Art. 3 Abs. 1 lit. a ES-FTT befreit ist. Es werden neue Aktien emittiert und somit sollte der Vorgang immer befreit sein.

Ergebnis: Aufgrund abweichender Antworten: „immer befreit (DZ)“, „immer steuerpflichtig (BNP)“ oder „als Primärmarkttransaktion meldepflichtig, wenn keine "Exisiting Shares (DB)“ist noch immer **zu klären, wie KE gegen bar einzustufen sind und wie Primärmarkttransaktionen zu erkennen sind.**

FRAGEN ZU ZEILE 12: AKTIE/ADR KAPITALERHÖHUNG GEGEN BAREINZAHLUNG ANTWORTEN/ERGEBNIS/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Vorschlag WM:

Sollte keine eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

- Bei einer Kapitalerhöhung gegen bar werden u.E. neue Aktien ausgegeben, sodass es sich um meldepflichtige Primärmarkttransaktionen analog IPOs handelt. Eine Steuerpflicht besteht nicht.

- Die Feldbelegungen erfolgen wie folgt:

KD610: neuer Schlüssel „FTS-relevante Maßnahme“

KD611: Schlüssel 2 „steuerfrei“

KD612: Schlüssel 1 „Primärmarkttransaktion“

KD613: Bezugspreis in Euro (nachträglich ergänzt)

Protokoll: Ergebnis AK: Sofern sich das Kapital und somit die Anzahl der umlaufenden Aktien erhöht, ist von einer Primärmarkttransaktion auszugehen. Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt. Zusätzlich wird in KD613 der Bezugspreis als Bemessungsgrundlage veröffentlicht. Die Maßnahme wird in der Matrix entsprechend als nur melderelevanter Vorgang angepasst.

ZEILE 13: WERTPAPIER NACHBESSERUNG IN STÜCKEN

Basisinformationen										WM- FTS-Stammdaten	
Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Wertpapier	Nachbesserungen (in Stücken)	KAP			nein; ja, sofern Nachbesserung im Rahmen einer FTT-pflichtigen-KM	nein; ja, sofern Nachbesserung im Rahmen einer FTT-pflichtigen-KM	nicht relevant		Siehe Ursprungsgeschäft = Kapitalmaßnahme	Belegung mit A oder B oder blank abhängig vom Wertpapiertyp	Belegung mit A oder B oder blank abhängig vom Wertpapiertyp

FRAGEN ZU ZEILE 13: WERTPAPIER NACHBESSERUNG IN STÜCKEN ANTWORTEN

Bei welchen FTS-relevanten (steuer-und meldepflichtigen) Maßnahmen kann es in der Praxis überhaupt zu einer Nachbesserung in Stücken kommen?

Kann man bei einer Nachbesserung in Stücken überhaupt von einem entgeltlichen Erwerb und somit einer FTS-Steuer-und Meldepflicht ausgehen?

- Nachbesserungen: ja, korrekt, aber m.E. auch nicht steuerpflichtig; siehe WM Matrix für Nachbesserungen WM TAX 970+ KU0,00€.
- Wir haben hierzu keine Praxiserfahrungen, daher auch keine Meinung. In Analogie zum Ursprungsgeschäft der Nachbesserung sollte die Steuerpflicht beurteilt werden.
- Sofern die Nachbesserung durch Aktien erfolgt, die neu emittiert werden, ist der Vorgang m.E. nicht steuerbar (Art. 3 Abs. 1 lit. a ES-FTT). Sofern die Stücke anderweitig an die Anspruchsberechtigten herausgegeben werden (wohl der Regelfall), besteht m.E. Steuerpflicht. Grundsätzlich kann auch diskutiert werden, ob Entgeltlichkeit gegeben ist.

FRAGEN ZU ZEILE 13: WERTPAPIER NACHBESSERUNG IN STÜCKEN ANTWORTEN/ERGEBNIS

- Auf der einen Seite könnte argumentiert werden, dass der Anspruchsberechtigte seine Rechtsposition/ Vermögensposition im Rahmen von Umstrukturierungen aufgegeben hat und dies als Gegenleistung zu werten ist. Auf der anderen Seite könnte jedoch auch argumentiert werden, dass es sich hier um keinen Leistungsaustausch handelt und das Nachbesserungsrecht den Eingriff in die Rechtsposition/ Vermögensposition entschädigt ohne dass ein willentliches Verhalten seitens des Begünstigten vorausgegangen ist. Dann würde es an einer Gegenleistung und somit Entgeltlichkeit fehlen.

Ergebnis: Aufgrund abweichender Antworten ist noch immer **zu klären**, ob grundsätzlich von keiner FTS-Relevanz auszugehen ist oder ob die „FTS-Klassifizierung“ der ursprünglichen Maßnahme ausschlaggebend ist. Aus den Anmerkungen in der WM-Kapitalmaßnahmen-Matrix „Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme (BID) eingefügt“, lässt sich schlussfolgern, dass die FTS-Relevanz auf Basis der ursprünglichen Maßnahme klassifiziert wird.

FRAGEN ZU ZEILE 13: WERTPAPIER NACHBESSERUNG IN STÜCKEN

ANTWORTEN/ERGEBNIS/ FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Vorschlag WM:

Sollte keine eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

Die „FTS-Klassifizierung“ der ursprünglichen Maßnahme ist ausschlaggebend für die Beurteilung der FTS-Relevanz der Nachbesserung in Stücken.

Protokoll: Ergebnis AK: Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt.

ZEILE 15: AKTIE/ADR SPIN OFF (AUFSPALTUNG / ABSPALTUNG)

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Spin off (Aufspaltung/ Abspaltung)	KAP		Sind derartige Vorgänge FTS-relevant? Oder "erbt" die neue Gesellschaft den FTS-Status der ursprünglichen Gesellschaft, bei der bei Kauf bereits die FTS gezahlt wurde und es somit zu keiner Doppelbesteuerung kommt? Kann eine abgespaltete Gattung überhaupt auf der Liste der relevanten Unternehmen enthalten sein?	Ja/Nein	Nein	in Abhängigkeit von Spalte F und G (bei nein = nicht relevant, bei Ja = Schlusskurs Xetra am Tag X)	Art. 3 Abs. 1 Buchst i) ES-FTT (Befreiungsgrund)	1)Stellt keinen klassischen Kauf/Erwerb neuer Anteile dar 2) Spin-offs sind vom Steuerabzug der spanischen FTT explizit ausgeschlossen 3) kein entgeltlicher Kauf, möglich ist, dass für die Gattung für vor dem Spin off bereits FTT bezahlt worden ist.	A Kauf	1 steuerpflichtig

FRAGEN ZU ZEILE 15: AKTIE/ADR SPIN OFF (AUFSPALTUNG / ABSPALTUNG) ANTWORTEN

Ein Spin off ist als nicht FTS-steuerpflichtig zu klassifizieren, da es sich nicht um einem entgeltlichen Erwerb handelt.

Besteht für die Vorgänge trotzdem eine Meldepflicht?

Handelt es sich hierbei um einen Steuerbefreiungstatbestand, der in den Feldern KD612/UD612 (STEUERBEFREIUNG FTS) entsprechend auszuweisen wäre? Falls ja, mit welchem neuen Schlüssel in der zugehörigen Tabelle FA1 müsste der Ausweis in KD612/UD612 erfolgen?

- Nein, sehe ich anders; meldepflichtig, weil "New Issued Shares". Schlusskurs Xetra am Tag der Einbuchung der Neuaktie; wenn natürlich noch nicht in der FTT Datenbank gespeichert, dann nicht meldepflichtig!
- Wir hatten bisher keinen Spin-Off auf Ebene spanischer Gesellschaften und daher keine Erfahrungswerte, Rückmeldung unserer spanischen Kollegen haben wir nicht erhalten.
- Der Spin off als Vorgang ist befreit und sollte m.E. gemeldet werden.

FRAGEN ZU ZEILE 15: AKTIE/ADR SPIN OFF (AUFSPALTUNG / ABSPALTUNG) ERGEBNIS

Ergebnis: Es besteht keine Steuerpflicht, sondern nur Meldepflicht w/ Ausnahmetatbestand, sofern das abgespaltene Unternehmen auf der spanischen Liste ist. **Wie kann ein abgespaltenes Unternehmen im Dezember des Vorjahres vor der Abspaltung bereits auf der spanischen Liste sein?** *Sollte alternativ die Meldepflicht auf Basis der FTS-Relevanz der Ausgangsgattung verifiziert werden?*

Die Frage, wie der Steuerbefreiungstatbestand zu melden ist, ist noch immer zu klären:

Mit welchem neuen Schlüssel in der zugehörigen Tabelle FA1 müsste der Ausweis in KD612/UD612 erfolgen?

FRAGEN ZU ZEILE 15: AKTIE/ADR SPIN OFF (AUFSPALTUNG / ABSPALTUNG) ERGEBNIS/ FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Vorschlag WM:

Sollte keine eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

- Ein Spin off ist als Ausnahmetatbestand meldepflichtig, sofern die abgespaltene Gattung (***alternativ die Ursprungsgattung***) als FTS-relevant gekennzeichnet ist.
- Die Feldbelegungen erfolgen wie folgt:
 - KD610: neuer Schlüssel „FTS-relevante Maßnahme“
 - KD611: Schlüssel 2 „steuerfrei“
 - KD612: neuer Schlüssel „Sonderregelungen für Spaltungen, Fusionen, Tausch etc.“

Protokoll: Ergebnis AK: Den o.s. Feldbelegungen wird in Verbindung mit der in kursiv aufgeführten Alternative zugestimmt, bei der die Meldepflicht auf Basis der FTS-Relevanz der Ursprungsgattung (vor Abspaltung) anstelle der FTS-Relevanz der abgespaltenen Gattung ermittelt werden soll. Ein neuer Schlüssel für KD612 wird angelegt, der auf die Sonderregelungen für Spaltungen, Fusionen, Tausch etc. verweist.

ZEILE 17: AKTIE/ADR STOCKDIVIDENDE

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Stockdividende	KAP		Die Dividende wird in Stücken "gezahlt". Es besteht keine Wahlmöglichkeit	nein	nein	nicht relevant	Art. 3 Abs. 1 Buchst a) ES-FTT (Befreiungsgrund)		A Kauf	1 steuerpflichtig

BESTÄTIGUNG ZEILE 17: AKTIE /ADR STOCKDIVIDENDE ANTWORT/ERGEBNIS/ PROTOKOLL

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt, die die Einstufung als nicht FTS-relevanten Vorgang bestätigt.

- Stockdividende: ja, korrekt

Ergebnis: Die ursprüngliche Einstufung der Stockdividende wurde nochmals bestätigt.

Protokoll: Keine Anmerkungen

ZEILE 18: AKTIE/ADR STOCKDIVIDENDE WAHLWEISE

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Stockdividende wahlweise	KAP	bspw. auch Dividende wahlweise	Die Wahl der Stücke anstelle der Barzahlung ist steuerpflichtig, da wir diesen Vorgang analog eines Kaufes einordnen würden.	ja	ja	Schlusskurs XETRA am Dividendentichtag -1		Könnte es hierbei auch um Primärmarkttransaktionen handeln? Wenn ja, wie wären diese erkennbar? Die Bardividende ist FTS-steuerfrei	A Kauf	1 steuerpflichtig

FRAGEN ZU ZEILE 18: AKTIE/ADR STOCKDIVIDENDE WAHLWEISE ANTWORTEN

Könnte es sich hierbei überhaupt um Primärmarkttransaktionen handeln? Falls ja, wie wären diese erkennbar?
Werden „wahlweise“ Stockdividenden nicht grundsätzlich aus vorhandenen (nicht neuen?) Aktien „gezahlt“ und unterliegen somit der FTS-Steuer- und Meldepflicht?

- Nein, sehe ich anders. M.E. geht es wieder um Existing Shares nicht um Newly Issued Shares, daher nicht meldepflichtig, siehe Emissionsbedingungen! Richtige Formulierung in Bezug auf vorhandene Aktien, aber sollte es dann nicht im Gegenteil von der Meldepflicht befreit sein?
- Hinweis: auch hier aufgrund der ausländischen Herkunft, würden wir hierzu einen rechtsnormenvergleich durch den Emittenten erwarten, welche Masse sich konkret dahinter verbirgt.
- siehe Anmerkung zu Folie 54, d.h. zur allgemeinen Definition eines Primärmarktgeschäftes: Uns ist keine (steuerrechtliche) Definition bekannt, mit der Bitte um Weitergabe an die Kollegen aus entsprechenden Legal-Arbeitskreisen.
- Stockdividende m.E. nach Art. 3 Abs. 1 lit. a ES-FTT nicht steuerbar. Es handelt sich um eine Erhöhung des Grundkapitals und somit Ausgabe "neuer" Aktien.

FRAGEN ZU ZEILE 18: AKTIE/ADR STOCKDIVIDENDE WAHLWEISE ERGEBNIS

Ergebnis: Aufgrund abweichender Antworten „Stockdividenden werden aus "Existing Shares" gezahlt (DB)“ versus „durch Ausgabe neuer Aktien (DZ)“ ist **zu klären, welche Aussage** korrekt ist? Es wird aber in beiden Fällen die FTS-Steuerpflicht und -Meldepflicht verneint. In der ursprünglichen Einstufung sind wir bei **wahlweisen Stockdividenden** (im Unterschied zur Stockdividende) noch von einer Steuer- und Meldepflicht ausgegangen. Muss diese Einordnung revidiert werden?

Die Frage, ob **Primärmarkttransaktionen** überhaupt vorkommen können und wie diese zu erkennen wären, ist **weiterhin offen?**

FRAGEN ZU ZEILE 18: AKTIE/ADR STOCKDIVIDENDE WAHLWEISE ERGEBNIS/ FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Vorschlag WM:

Sollte kein eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

Durch die Entscheidung der Aktionäre für wahlweise Stockdividenden werden Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben im Unternehmen und führen u.E. zur Ausgabe neuer Aktien an die Aktionäre, die für die Stücke anstelle der Bardividende optiert haben.

Die Stockdividenden wahlweise werden analog Stockdividenden und Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln als nicht FTS-relevant eingestuft. Somit besteht weder Steuer- noch Meldepflicht. Der Ausnahmetatbestand „Primärmarkttransaktion“ wäre folglich auch nicht relevant. Die Matrix ist entsprechend anzupassen.

Protokoll: Ergebnis AK: Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt. Stockdividenden wahlweise sind weder melde- noch steuerpflichtig. Der Ausnahmetatbestand der Primärmarkttransaktion ist nicht gegeben. Die Matrix wird entsprechend angepasst.

ZEILE 21: AKTIE/ADR KAPITALEINZAHLUNG

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Kapitaleinzahlung	UMT		Maßnahme kommt in Spanien nicht vor	nein	nein	nicht relevant	Art. 3 Abs. 1 Buchst. I) Nr. 2 ES-FTT		A Kauf	1 steuerpflichtig

BESTÄTIGUNG ZEILE 21: AKTIE/ADR KAPITALEINZAHLUNG ANTWORT/ERGEBNIS/ PROTOKOLL

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt, die die Einstufung als nicht FTS-relevanten Vorgang bestätigt, sofern derartige Maßnahmen in Spanien überhaupt vorkommen (siehe unter „Definition/Kommentare“).

- Kapitaleinzahlung: Ja, korrekt

Ergebnis: Die ursprüngliche Einstufung der Kapitaleinzahlung wurde nochmals bestätigt.

Protokoll: Keine Anmerkungen

ZEILE 22: AKTIE/ADR KAPITALHERABSETZUNG

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Kapitalherabsetzung	UMT	bspw. als Return of Capital bezeichnete Maßnahme		nein	nein	nicht relevant	Art. 3 Abs. 1 Buchst. I) Nr. 2 ES-FTT		A Kauf	1 steuerpflichtig

BESTÄTIGUNG ZEILE 22: AKTIE/ADR KAPITALHERABSETZUNG ANTWORT/ERGEBNIS/ PROTOKOLL

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt, die die Einstufung als nicht FTS-relevanten Vorgang bestätigt.

- Kapitalherabsetzung: Ja, korrekt
- Kommt auf die Art. der Kapitalherabsetzung an. Sofern ein Verlust durch die Kapitalherabsetzung ausgeglichen wird, ist dies m.E. unbeachtlich. Werden Aktien zurückgekauft, ist der Vorgang steuerbar, jedoch nach Art. 3 Abs. 1 lit. I Nr. 1 ES-FTT befreit. Bei Instituten kommt bei Sanierungsmaßnahmen auch die Befreiungsnorm nach Art. 3 Abs. 1 lit. k ES-FTT in Betracht.

Ergebnis: Die ursprüngliche Einstufung wird nochmals bestätigt. Die Rechtsnorm Art. 3 Abs. 1 lit. k ist in der Matrix zu ergänzen.

Hinweis: Ein Aktienrückkauf wird von WM nicht gekennzeichnet, da aus Sicht des Anlegers kein Erwerb, sondern eine Veräußerung vorliegt. Der Erwerb erfolgt auf Basis der Gesellschaft.

Protokoll: Keine Anmerkungen

ZEILE 25: AKTIE/ADR TAUSCH IN AKTIEN ODER ANDERE WERTPAPIERE

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Aktie/ ADR	Tausch in Aktien oder andere Wertpapiere	UMT	bspw. Übernahmeangebot, Fusion oder Umtauschangebot	Der Vorgang ist dann steuerpflichtig, wenn die aufnehmende Gesellschaft FTS-relevant ist. Es können auch 2 oder mehr Unternehmen zu einer (ggf. neuen) Gesellschaft fusionieren.	ja/ nein bei neuer Gesellschaft	ja/ nein bei neuer Gesellschaft	Schlusskurs Xetra am Tag X	Art. 3 Abs. 1 Buchst i) ES-FTT (Befreiungsgründe)	Entsteht z.B. im Rahmen einer Fusion eine neue Gesellschaft, kann die neue Gesellschaft u.E. noch nicht auf der Liste der relevanten Unternehmen stehen. Folglich wäre eine solche Fusion FTS-melde- und steuerfrei. Wie sind Primärmarkttransaktionen bei Umtausch in eine bestehende Gesellschaft feststellbar?	A Kauf	1 steuerpflichtig

FRAGEN ZU ZEILE 25: AKTIE/ADR TAUSCH IN AKTIEN ODER ANDERE WERTPAPIERE

Fusionen, Abspaltungen und Tausch von Wertpapieren, die aus Umstrukturierungsmaßnahmen resultieren, sind gemäß den FAQs nicht FTS-relevant, da es sich nicht um einen entgeltlichen Erwerb handelt.

Liegen bei diesen Maßnahmen nicht immer Umstrukturierungen zugrunde?

Sind derartige Vorgänge dann überhaupt FTS-steuerpflichtig, nur meldepflichtig (neuer Schlüssel? s. Folien 23-24 oder nicht FTS-relevant?

Liegt bei derartigen Vorgängen immer der unter Rechtsgrundlage ergänzte „Befreiungstatbestand gem. Art. 3 Abs. 1 Buchst i) ES-FTT (Befreiungsgründe)“ vor?

Oder ist das Vorliegen des Befreiungstatbestandes jeweils zu prüfen? Wenn ja, welche Kriterien sind maßgeblich?

Art. 3 Abs. 1 i):

„Akquisitionen, auf die die Sonderregelung für Fusionen, Spaltungen, Einbringung von Vermögenswerten, Umtausch von Wertpapieren und Änderung des Sitzes einer europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen der Union anwendbar sein kann. In Kapitel VII von Titel VII des Gesetzes 27/2014 vom 27. November über die Körperschaftsteuer geregelt.

Ebenso Akquisitionen aus Fusions- oder Ausgliederungsgeschäften von Organismen für gemeinsame Anlagen oder von Kompartimenten oder Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäß den Bestimmungen ihrer entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.“

FRAGEN ZU ZEILE 25: AKTIE/ADR TAUSCH IN AKTIEN ODER ANDERE WERTPAPIERE

ANTWORTEN/ERGEBNIS

- Umtausch in Aktien oder neuer Wertpapiere / Übernahme- oder Rückkaufangebote: nein, sehe ich anders; sehr gute Argumentation in den Anmerkungen, m.E. immer steuerpflichtig, aber es kommt bei SFTT darauf an, ob existing shares oder Newly Issued shares. Siehe hierzu auch WM Matrix WM TAX 350 oder 376 (407/408)
- Liegen bei diesen Maßnahmen nicht immer Umstrukturierungen zugrunde? Sollte so sein bei Fusionen/ Abspaltungen, allerdings nicht bei einem Tausch von WP. Ein solcher kann auch unabhängig von Umstrukturierungen erfolgen.
- Grundsätzlich sollten die Vorgänge immer steuerbefreit sein. Um vollkommen sicher zu sein, muss geprüft werden, ob der Vorgang unter die erwähnte spanische KSt-Norm fällt (dies ist individuell zu prüfen und sehr aufwendig). M.E. besteht die Meldepflicht.

Ergebnis: Aufgrund abweichender Antworten ist noch immer **zu klären**, ob und ggf. wann eine FTS-Steuerpflicht, oder nur eine Meldepflicht oder keine FTS-Relevanz besteht. U.E. kann eine FTS-Relevanz nicht aus der deutschen steuerlichen Klassifizierung steuerrelevanter Umtäusche mit Überkreuzmethode (bspw. UD087= 376 oder 408; Cluster K) abgeleitet werden.

Hinweis: Rückkaufangebote (UD087= 350) werden von WM nicht gekennzeichnet, da aus Sicht des Anlegers kein Erwerb, sondern eine Veräußerung vorliegt. Der Erwerb erfolgt auf Basis der Gesellschaft.

FRAGEN ZU ZEILE 25: AKTIE/ADR TAUSCH IN AKTIEN ODER ANDERE WERTPAPIERE ERGEBNIS/ FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Vorschlag WM:

Sollte kein eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

- Da uns keine Fälle von freiwilligen Umtauschmaßnahmen bei Aktien bekannt sind, wird WM keine Unterscheidung zwischen obligatorischen und freiwilligen Tauschvorgängen vornehmen.
- Ein Tausch ist als Ausnahmetatbestand meldepflichtig, sofern die Zielgattung als FTS-relevant gekennzeichnet ist (und es sich nicht um einen technischen ISIN-Wechsel handelt).
- Die Feldbelegungen erfolgen wie folgt:
 - UD610: neuer Schlüssel „FTS-relevante Maßnahme“
 - UD611: Schlüssel 2 „steuerfrei“
 - UD612: neuer Schlüssel „ Sonderregelungen für Spaltungen, Fusionen, Tausch etc.“

Protokoll: Ergebnis AK: Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt. Die Matrix wird entsprechend angepasst.

ZEILE 29: ANLEIHE/ZERTIFIKAT UMTAUSCH/ANDIENUNG/AUSÜBUNG

Basisinformationen										WM- FTS-Stammdaten	
Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Umtausch-/Options-/Aktienanleihe, Vorzugsaktien, Zertifikat	Umtausch/ Andienung/ Ausübung	UMT / VVK	bspw. Andienung Zertifikat, Ablauf Optionsfrist oder Knock-Out	Lieferung des Basiswertes/ Underlyings fällt in den Anwendungsbereich Zertifikat im Arbeitsgebiet VVK, übrige Wertpapiere im UMT	ja	ja	Schlusskurs XETRA am Tag X	Art. 2 ES-FTT, sofern Underlying = Aktie, die in den gesetzlichen Anwendungsbereich fällt	Ausnahme: neu emittierte Aktien unterliegen nicht der FTS	B Ausübung bei Kapitalmaßnahme/Fälligkeit	blank

FRAGEN ZU ZEILE 29: ANLEIHE/ZERTIFIKAT UMTAUSCH/ ANDIENUNG/AUSÜBUNG ANTWORTEN

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt, die die Einstufung als FTS-steuer- und meldepflichtigen Vorgang bestätigt.

Kann es bei derartigen Vorgängen überhaupt zur Lieferung von neu emittierten Aktien und zum Steuerbefreiungstatbestand „Primärmarkttransaktion“ kommen, wovon WM in der ursprünglichen Matrix ausgegangen ist (siehe Anmerkungen)?

Welcher Tag ist für die Kursermittlung des Underlyings bzw. der erhaltenen Gattung zum Ausweis der Bemessungsgrundlage maßgeblich? Ist es der letzte Handelstag des/r Zertifikates/Anleihe oder das Fälligkeitsdatum?

- Anleihen/Zertifikate Umtausch/Andienung/Ausübung: ja, korrekt; BMG, letzter Handelstag des Basiswertes
- Primärmarkttransaktion: davon gehen wir nicht aus, da sich der Emittent in aller Regel bereits mit entsprechenden Aktien eingedeckt hat, um sich abzusichern.
- BMG: dies sollte u.E. der letzte Handelstag sein, der in die Bewertung einbezogen wird
- Steuerpflicht bei Andienung / Ausübung. BMG = Strike zum Ausübungs- bzw. Andienungstag. In der Regel sollten keine "neuen" Aktien angedient werden.

FRAGEN ZU ZEILE 29: ANLEIHE/ZERTIFIKAT UMTAUSCH/ ANDIENUNG/AUSÜBUNG ERGEBNIS

Ergebnis: Primärmarkttransaktionen können nicht vorkommen. Der Eintrag ist in der Matrix unter „Anmerkungen“ zu löschen.

Aufgrund abweichender Antworten „letzter Handelstag Kurs vom Basiswert versus Andienungstag (=Fälligkeit?) zum Strike“ ist noch immer **zu klären**, welcher Tag für die Kursermittlung des Underlyings bzw. der erhaltenen Gattung zum Ausweis der Bemessungsgrundlage maßgeblich ist? Ist es der letzte Handelstag des/r Zertifikates/Anleihe oder das Fälligkeitsdatum? Oder ist der Strike (Basispreis) gem. Emissionsbedingungen maßgeblich?

Wenn BMG = Strike, wie wären Schwellen zu hinterlegen? Z.B.: „Es kommt zur Ausübung, sofern ein bestimmter Wert unter- oder überschritten wird“.

FRAGEN ZU ZEILE 29: ANLEIHE/ZERTIFIKAT UMTAUSCH/ ANDIENUNG/AUSÜBUNG ERGEBNIS/ FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Vorschlag WM:

Sollte keine eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

- Sofern GV1E4C (SCHWELLENTYP) mit Schlüssel BP „Basispreis“ befüllt ist, wird der Basispreis aus GV1E4D (neue Variable SCHWELLENWERT ersetzt UD022D) entsprechend als Bemessungsgrundlage in UD613 hinterlegt. Ist der Eintrag in UD022A bzw. GV1E3G (neue Variable WÄHRUNG/EINHEIT/TOKEN DER SCHWELLE ersetzt UD022A) ungleich EURO, erfolgt eine Währungsumrechnung zum EZB-Kurs des letzten Handelstages.
- Sofern GV1E4C (SCHWELLENTYP) nicht mit Schlüssel BP „Basispreis“ befüllt ist (bspw. Schlüssel OB „Barrierelevel/Obere Barriere“), erfolgt die Belegung der Bemessungsgrundlage in UD613 mit dem Schlusskurs Xetra des zu liefernden Underlyings vom letzten Handelstag des Zertifikates.

Protokoll: Ergebnis AK: Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt. Der Ausnahmetatbestand der Primärmarkttransaktion ist nicht gegeben. Die Matrix wird entsprechend angepasst.

ZEILE 30: WANDELANLEIHE WANDLUNG

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Wandelanleihe	Wandlung	UMT / VVK		Lieferung des Basiswertes/ Underlyings fällt in den Anwendungsbereich	ja	ja	Schlusskurs XETRA am Tag X Wandelpreis ist relevant	Art. 2 ES-FTT, sofern Underlying = Aktie, die in den gesetzlichen Anwendungsbereich fällt	Ausnahme: neu emittierte Aktien unterliegen nicht der FTS	B Ausübung bei Kapitalmaßnahme/Fälligkeit	blank

FRAGEN ZU ZEILE 30: WANDELANLEIHE WANDLUNG

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt, die die Einstufung als FTS-steuer- und meldepflichtigen Vorgang bestätigt.

Kann es bei derartigen Vorgängen überhaupt zur Lieferung von neu emittierten Aktien und somit zum Steuerbefreiungstatbestand „Primärmarkttransaktion“ kommen, wovon WM in der ursprünglichen Matrix ausgegangen ist (siehe Anmerkungen)?

Die ursprüngliche Annahme, dass für die Kursermittlung der Schlusskurs Xetra am Tag X maßgeblich sei (in Matrix unter BMG rot markiert und gestrichen) trifft u.E. nicht zu.

Bei Wandlungen von Wandelanleihen in die FTS-relevante Aktie ist u.E. der Wandelpreis als Bemessungsgrundlage zu hinterlegen (in Matrix unter BMG in blau ergänzt). Stimmen Sie dieser Annahme zu?

Im Feld UD613 (BEMESSUNGSGRUNDLAGE FTS) können nur in Euro festgelegte Wandelpreise ausgewiesen werden. Da eine Umrechnung in Euro von in Fremdwährung veröffentlichten Wandelpreisen aufgrund des kundenindividuellen Wandlungszeitpunktes WM-seitig nicht erfolgen kann, würde in diesen Fällen UD613 nicht gefüllt werden. (siehe auch Folie 63)

FRAGEN ZU ZEILE 30: WANDELANLEIHE WANDLUNG ANTWORTEN/ ERGEBNIS/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

- Wandelanleihe/Wandlung: ja, korrekt. Geht es hier um Fremdwährungsgattungen, welche auch in Fremdwährung zahlen?
- Zustimmung, da die Aktien beim Inhaber der Wandelanleihen auch zu diesem Preis erworben werden
- Wandelpreis ist nur relevant. M.E. wird die Lieferung "neuer" Aktien doch eher die Ausnahme bleiben.

Ergebnis: Bestätigt werden die Steuer- und Meldepflicht im Falle der Wandlung sowie der Wandelpreis als relevante BMG (UD613).

Klarstellung: Der Wandelpreis von Fremdwährungsgattungen, deren Wandelpreis in den Emissionsbedingungen in Fremdwährung angegeben ist, kann in UD613 nicht dargestellt werden.

Offen: Da u.E. Primärmarkttransaktionen bei Wandelanleihen grundsätzlich nicht vorkommen sollten, wird WM Wandlungen in FTS-relevante Aktien grundsätzlich als steuer- und meldepflichtig kennzeichnen. **Stimmen die Teilnehmer dieser Vorgehensweise zu?**

Protokoll: Ergebnis AK: Der Vorgehensweise wird zugestimmt. Bei der Wandlung ist stets von einem Erwerb auszugehen, bei dem die Gegenleistung durch „Hingabe“ der Wandelanleihe erfolgt. Die gesetzlichen Regelungen sehen keinen Ausnahmetatbestand für Wandelanleihen vor.

ZEILE 31: WERTPAPIER WERTLOSE AUSBUCHUNG

Basisinformationen										WM- FTS-Stammdaten	
Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Wertpapier	Wertlose Ausbuchung	UMT	bspw. Annullierung von Aktien oder wertlose Ausbuchung		nein	nein	nicht relevant	Kein Erwerb einer Aktie bzw. einschlägigen Wertpapiers, dadurch kein Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands Art. 2 ES-FTT		Belegung mit A oder B oder blank abhängig vom Wertpapiertyp	Belegung mit A oder B oder blank abhängig vom Wertpapiertyp

BESTÄTIGUNG ZEILE 31: WERTPAPIER WERTLOSE AUSBUCHUNG ANTWORTEN/ERGEBNIS/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt, die die Einstufung als nicht FTS-relevanter Vorgang bestätigt.

- Wertlose Ausbuchung: ja, korrekt
- Irrelevant für ES-FTT

Ergebnis: Die ursprüngliche Einstufung wird nochmals bestätigt.

Protokoll: Keine Anmerkungen

ZEILE 32: ANLEIHEN/VORZUGSAKTIEN/ZERTIFIKAT RÜCK- ZAHLUNG IN BAR

Wertpapier	Art der Kapitalmaßnahme bzw. Transaktion/ Kurzbeschreibung	KAP/ UMT/ VVK	Beispiele der verwendeten Schlüssel der Felder UD008A und KD005	Basisinformationen						WM- FTS-Stammdaten	
				Definition /Kommentare	meldepflichtig	steuerpflichtig	BMG/ Kursermittlungslogik	Rechtliche Grundlage	Anmerkungen	GD649	GV648
Wandel-/Umtausch-/Options-/Aktienanleihe, Vorzugsaktien, Zertifikat	Rückzahlung in bar	VVK			nein	nein	nicht relevant	Kein Erwerb einer Aktie bzw. einschlägigen Wertpapiers, dadurch kein Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands Art. 2 ES-FTT	Steuerpflicht entfällt bei Rückzahlung in bar, somit werden weder UD-noch VD-Felder befüllt	B Ausübung bei Kapitalmaßnahme/ Fälligkeit	blank

BESTÄTIGUNG ZEILE 32: ANLEIHEN/VORZUGSAKTIEN/ ZERTIFIKAT RÜCKZAHLUNG IN BAR ANTWORTEN/ ERGEBNIS/ FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt, die die Einstufung als nicht FTS-relevanter Vorgang bestätigt.
Rückzahlungen in bar unterliegen analog Veräußerungen nicht der spanischen Transaktionssteuer.

- Rückzahlung in Bar, diverse Papiere: ja, korrekt
- Irrelevant für ES-FTT.

Ergebnis: Die ursprüngliche Einstufung wird nochmals bestätigt.

Protokoll: Keine Anmerkungen



OFFENE PUNKTE/KLARSTELLUNGEN/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS

KLARSTELLUNG/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Sitzverlegung spanischer Unternehmen

- **Sitzverlegung nach Spanien:** WM kennzeichnet eine durch Sitzverlegung entstehende FTS-Relevanz auf Basis der jährlichen Aktualisierung der Liste relevanter Aktiengesellschaften durch die spanische Finanzverwaltung.
- **Sitzverlegung weg von Spanien:** Die Sitzverlegung führt zum Wegfall der FTS-Steuerpflicht und zu einem Umtausch in eine neue Gattung, die von WM in den FTS-spezifischen Stammdatenfeldern für Spanien nicht gekennzeichnet werden.
- Keine Anmerkungen

Protokoll: Ergebnis AK: Der Vorgehensweise wird zugestimmt.

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQs ANTWORTEN

Behandlung sog. „Wahldividenden“/ Stockdividenden/ Dividenden in Stücken

- **Sog. „Wahldividenden“/ Stockdividenden/ Dividenden in Stücken**, die aus der Umwandlung von voll eingezahltem Kapital stammen sind gem. FAQs steuerfrei. Wie ist die Definition von „voll eingezahltem Kapital“?
 - In welchen Fällen stammen diese Stückerbuchungen nicht aus voll eingezahltem Kapital? Wie sind diese zu erkennen?
 - Wie sind wahlweise Vorgänge zu behandeln? U.E. sind wahlweise Vorgänge einem entgeltlichen Erwerb gleichzustellen und somit bei FTS-relevanten Aktien steuerpflichtig. Ist diese Annahme korrekt?
-
- Antwort/Interpretation: ??? = nein, nicht grundsätzlich
 - zu wahlweisen Vorgängen: klingt schlüssig
 - M.E. kommt es drauf an, ob das Grundkapital erhöht wird. Falls ja (also "neue" Aktien geschaffen werden), sollte der Vorgang m.E. steuerbefreit sein. Siehe auch FAQ 1.7

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS ERGEBNIS/ PROTOKOLL

Behandlung sog. „Wahldividenden“/ Stockdividenden/ Dividenden in Stücken

Ergebnis: Da unsere Annahme für wahlweise Vorgänge nicht bestätigt wird, ist noch immer **zu klären**, wie wahlweise Vorgänge zu behandeln sind. (siehe Folien 27-30 zur wahlweisen Stockdividende)

Die Frage zum voll eingezahlten Kapital ist ebenso weiterhin offen.

Warum muss eine Unterscheidung getroffen werden, ob das Grundkapital sich erhöht oder eine Umwandlung aus Rücklagen bzw. Gewinnen in Eigenkapital erfolgt? Beide Vorgänge wären doch steuerfrei?

Ergebnis AK: ?

Vorschlag WM: Siehe Folie 30

Sollte kein eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

Die Stockdividenden wahlweise werden analog Stockdividenden und Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln als nicht FTS-relevant eingestuft. Somit besteht weder Steuer- noch Meldepflicht. Die Matrix ist entsprechend anzupassen.

Protokoll: Siehe Folie 30

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS

ANTWORTEN/ ERGEBNIS

Primärmarkttransaktionen

- Wie lautet die korrekte Definition für steuerbefreite **Primärmarkttransaktionen**? Ist hiermit nur die erstmalige Platzierung einer spanischen Gesellschaft an einem geregelten Markt (Börsengang) gemeint? Da hierbei die Mindestanforderung für die Marktkapitalisierung am 1.12. vor dem Börsengang nicht geprüft werden kann, können die Zeichnungen somit nicht steuerpflichtig sein. Es wäre folglich für alle spanischen Börsengänge unabhängig von ihrer Kapitalisierungsgröße der Steuerbefreiungstatbestand „Primärmarkttransaktion“ zu melden. Ist diese Interpretation korrekt?
- nein, nicht so. Nur wenn auf Liste der FTT relevanten Gattungen
- Uns ist keine (steuerrechtliche) Definition bekannt, mit der Bitte um Weitergabe an die Kollegen aus entsprechenden Legal-Arbeitskreisen
- M.E. gibt es keine Definition der "Primärmarkttransaktion". Im Gesetz heißt es "Acquisitions resulting from the issue of shares". Somit sollte m.E. jede Ausgabe neuer Aktien eine "Primärmarkttransaktion" sein.

Ergebnis: nicht eindeutig; wenn jede Ausgabe neuer Aktien eine Primärmarkttransaktion ist, dann wären alle KE gegen bar auch nicht steuerpflichtig, sondern nur meldepflichtig, oder ? (DZ), lt. DB-IS aber steuerpflichtig?

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS

ANTWORTEN/ ERGEBNIS

Primärmarkttransaktionen

- Wenn folglich Primärmarkttransaktionen nur bei neu an die Börse gehenden Unternehmen vorkommen können, wären Primärmarkttransaktionen bei Kapitalerhöhungen gegen bar bereits gehandelter Aktiengesellschaften nicht möglich. Somit wären alle Kapitalerhöhungen gegen bar bei relevanten (auf der Liste stehenden) Gesellschaften FTS-steuerpflichtig. Ist diese Annahme korrekt?
- ja, in meiner Interpretation
- Bei welchen Maßnahmen könnte der Ausnahmetatbestand „Primärmarkttransaktion“ überhaupt vorkommen?
- ??? Neu ausgegebene Aktien zu den bisherigen

Ergebnis: U.E. widersprechen sich die beiden Antworten in schwarz. Bei KE gegen bar werden doch immer neue Aktien ausgegeben, oder? Somit wäre es immer eine Primärmarkttransaktion und dann nur meldepflichtig? Antwort 1 bestätigt aber die Steuerpflicht. Was trifft zu?

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS ANTWORTEN/ ERGEBNIS/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Primärmarkttransaktionen

Vorschlag WM:

Sollte keine eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

- U.E. sind in den WM Daten nur Kapitalerhöhungen gegen bar aufgrund der Ausgabe neuer Aktien (einer bestehenden Gesellschaft) als meldepflichtige Primärmarkttransaktionen zu kennzeichnen. Eine Steuerpflicht besteht in diesen Fällen nicht.
- Die Feldbelegungen sind Folie 16 zu entnehmen.
- Andere Primärmarkttransaktionen, die aus der erstmaligen Ausgabe von Aktien (neue Börsengänge, neu entstehende Unternehmen aus z.B. Fusionen) resultieren, können u.E. nicht als meldepflichtiger Vorgang angezeigt werden, da die neuen Gattungen noch nicht auf der spanischen Liste stehen können und somit in den WM-Stammdaten auch noch nicht als FTS-relevant gekennzeichnet sein können.

Protokoll: Ergebnis AK: Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt. Siehe Folie 16: Kapitalerhöhungen gegen bar erfüllen den Ausnahmetatbestand „Primärmarkttransaktion“ und sind somit nur meldepflichtig.

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQs

Fusionen, Abspaltungen, Umtauschangebote

- **Fusionen, Abspaltungen und Tausch von Wertpapieren**, die aus **Umstrukturierungsmaßnahmen** resultieren, sind **steuerfrei**, da es sich **nicht** um einen entgeltlichen Erwerb handelt. In welchen Fällen liegen keine Umstrukturierungen zugrunde? Könnte man allgemein definieren, dass Fusionen und Abspaltungen nicht der FTS und auch keiner Meldepflicht unterliegen?

gem. Matrix: **Abspaltung**: Steuerpflicht: Nein; Meldepflicht Ja/Nein (keine einheitliche Meinung)

gem. Matrix: **Fusion**: keine einheitliche Meinung:

(Steuerpflicht: Nein; Meldepflicht Ja

Steuerpflicht: Nein; Meldepflicht Nein

Steuerpflicht/ Meldepflicht: Ja, abhängig von FTS-Relevanz der aufnehmenden Gesellschaft; Nein bei neuer Gesellschaft

- Wenn es sich bei der aufnehmenden um eine neue Gesellschaft handelt, würde dann die Maßnahme aufgrund der fehlenden Erfüllung der Marktkapitalisierungsanforderung am 1.12. vor der Maßnahme folglich grundsätzlich nicht der FTS unterliegen? Würde in diesen Fällen trotzdem eine Meldepflicht bestehen?

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQs ANTWORTEN

Fusionen, Abspaltungen, Umtauschangebote

- Fusion/Abspaltungen Umtauschangebote (siehe auch Folien 21-24; 35-38)
- unentgeltlicher Erwerb, stimmt das???
- SFTT=nein, bei gleicher Gattung/zwangsweise; SFTT=ja, wenn wahlweise (Gattung muss aber in FTT Liste stehen, wenn neu manchmal noch nicht relevant!!!); Kestpflichtig, ja
- Hinweis: Das Problem hier wird sein, dass eine Fusion z.B. in Frankreich rechtlich nicht das Gleiche sein muss wie in Deutschland. Und jedes Mal Rechtsnormen-Vergleich anzustrengen, wäre sehr aufwändig und kann nicht durch die Bank geleistet werden. Hier sollte uns die FTT-Relevanz von der Lagerstelle bzw. Emittenten vorgegeben werden. (auch auf der Altgattung/Veräußerungsseite, kann auch mal relevant werden, siehe Griechenland).
- aktive Information der spanischen Unternehmen notwendig, keine generellen Aussagen möglich
- sollte zutreffend sein auf Grund der stichtagsbezogenen Klassifizierung. Es stellt sich mir allerdings die Frage, ob dies einem realistischen Szenario entspricht, dass der MarketCap kleiner ist als vor Übernahme des Unternehmens

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQs ERGEBNIS/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL SIEHE (FOLIEN 24, 38)

Fusionen, Abspaltungen, Umtauschangebote

Ergebnisse: weiterhin Klärungsbedarf

Spin off (siehe Folien 22-23): Es besteht keine Steuerpflicht, sondern nur Meldepflicht w/ Ausnahmetatbestand, sofern das abgespaltene Unternehmen auf der spanischen Liste ist. Wie kann ein abgespaltenes Unternehmen im Dezember des Vorjahres vor der Abspaltung bereits auf der spanischen Liste sein? Sollte alternativ die Meldepflicht auf Basis der FTS-Relevanz der Ausgangsgattung verifiziert werden?

Der Steuerbefreiungstatbestand könnte wie folgt gemeldet werden: siehe WM-Vorschlag auf Folie 24

Fusionen (siehe Folien 35-38): Informationen zur FTS-Relevanz werden i.d.R. von der Lagerstelle nicht geliefert. Wenn Fusionen jedoch als Ausnahmetatbestand wie auf Folie 38 von uns vorgeschlagen auf Basis der Zielgattung gemeldet werden, könnte ggf. eine Steuerpflicht von den spanischen Behörden im Nachgang geprüft werden.

Umtauschangebote (siehe Folien 35-38) : Muss bei Umtauschangeboten zwischen wahlweise Vorgängen (FTS-Steuerpflicht, falls erhaltene Gattung auf der spanischen Liste ist) und Zwangsumtuschen (keine FTS-Relevanz) unterschieden werden? Welche wahlweisen Umtauschmaßnahmen sind bei Aktien bekannt? Wird dem WM-Vorschlag auf Folie 38 gefolgt, der in allen Fällen eine Meldepflicht vorsieht, sofern die erhaltene Gattung FTS-relevant ist?

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS

ANTWORTEN/ ERGEBNIS

Bemessungsgrundlage

- Auf die Frage: „Mit welchem **Wechselkurs** soll die Bemessungsgrundlage der Steuer ermittelt werden?“ lautet die Antwort wie folgt: „Als objektives Kriterium ist die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Änderung der Währung in Euro entsprechend dem letzten Geschäftstag vor dem Datum anzuwenden bei dem die Steuer auf die erworbenen Werte anfällt.“

Kann hieraus abgeleitet werden, dass die **zu liefernden Kurse für Kapitalmaßnahmen vom Ex-Tag – 1** stammen sollten. Ist diese Ableitung korrekt?

- keine abschließende Meinung, Abstellen auf den liquidesten Markt sollte möglich sein
- Zur Ermittlung der **Steuerbemessungsgrundlage bei Sachleistungen** wird folgendes ausgeführt: „In dem Fall, in dem der Betrag der Gegenleistung nicht angegeben wird, ist die Besteuerungsgrundlage der Wert der die **Schließung** des relevantesten geregelten Marktes aufgrund der Liquidität des betreffenden Wertpapiers **am letzten Handelstag vor der Transaktion**. Die Annahme würde eine Gegenleistung in Form von Sachleistungen einschließen. Für den Fall, dass die Gegenleistung für den Vorgang beispielsweise die Lieferung anderer Aktien ist, entspricht der Anschaffungswert der steuerpflichtigen Aktien dem Marktwert dieser Aktien am Vortag.“

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS

ANTWORTEN/ ERGEBNIS

Bemessungsgrundlage

Kann hieraus abgeleitet werden, dass die **zu liefernden Kurse für Kapitalmaßnahmen vom Ex-Tag – 1** stammen sollten. Ist diese Ableitung korrekt?

- wir haben hierzu keine abschließende Meinung
- Kein Kommentar

Ergebnis: Die Frage ist noch immer zu klären.

Kann hieraus abgeleitet werden, dass bei der Kursermittlung auf die Schlusskurse abzustellen ist? Können die Schlusskurse (Xetra, falls verfügbar) oder alternativ andere WM-EBK-Schluss-Kurse herangezogen werden?

- keine abschließende Meinung, Abstellen auf den liquidesten Markt sollte möglich sein
- Kein Kommentar

Ergebnis: Die Frage ist noch immer zu klären.

OFFENE PUNKTE/ FRAGEN U.A. AUS DEN SPANISCHEN FAQS ANTWORTEN/ ERGEBNIS/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Bemessungsgrundlage

Vorschlag WM:

Sollte keine eindeutiges Ergebnis im AK erzielt werden, wird WM in den Programmvorgaben folgende Annahme treffen:

- WM wird grundsätzlich die Kurse vom Ex-Tag-1 ermitteln für die Belegung in den Feldern UD/KD/VD613, sofern die Kurse bzw. Preise sich nicht aus den Emissionsbedingungen ergeben wie bspw. bei Wandelanleihen.
- Bei Andienungen von Aktien aus Zertifikaten oder Optionsscheinen ist der letzte Handels-/Bewertungstag maßgeblich.
- WM wird die XETRA-Schlusskurse zugrunde legen, um sicherzustellen, dass Kurse verfügbar sind.
- Sofern Umrechnungen von Fremdwährungen in Euro erforderlich sind, erfolgen diese auf Basis der EZB-jeweiligen Devisenkurse zum Euro von den Tagen, von dem die Wertpapierkurse in Fremdwährung stammen.

Protokoll: Ergebnis AK: Dem o.s. Vorschlag wird zugestimmt.

KLARSTELLUNG/FINALISIERUNG/ PROTOKOLL

Bemessungsgrundlage

- Bei **Wandelanleihen** kann im Umtauschdatensatz der Wandlungspreis gem. Feld UD115 (WANDELPREIS) im Feld UD613 (BEMESSUNGSGRUNDLAGE FTS) übernommen werden, sofern es sich gem. UD115A (WÄHRUNG ZUM WANDELPREIS) um einen Eurokurs handelt. Ist UD115A nicht mit „EO“ gefüllt, kann eine Umrechnung in Euro für die Belegung in UD613 nicht erfolgen, da der Stichtag für die Wandlung kundenindividuell ist. Somit würde in diesen Fällen UD613 leer bleiben. (siehe auch Folien 43-45)

Protokoll: Keine Anmerkungen



FTS-MATRIX SPANIEN UMSETZUNGSTERMIN

FTS-MATRIX SPANIEN UMSETZUNGSTERMIN

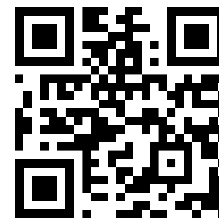
Umsetzungstermin

- Die Umsetzung der Belegung der Felder KD610-613, UD610-613 und VD610-613 auf Basis der abgestimmten FTS-Matrix Spanien ist zum EDDy_neu Go Live-Termin vorgesehen.

VIELEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT!

Carmen Bast Christine Wagner

Steuern/ Investmentrecht
WM-Steuern@wmdaten.com



WM Datenservice
Düsseldorfer Str. 16
60329 Frankfurt am Main
Tel +49 69 2732 0

UNGARN

Allgemein

- Einführung 01.08.2022
- Steuersatz 0,3%
- Aktien, Renten, Investmentfonds, die vom Zentralverwahrer KELER Central Depository Ltd. ausgegeben wurden,
– keine Options, Futures, Forwards, Swaps (gemäß Kanzlei LAKATOS, KÖVES AND PARTNERS ÜGYVÉDI IRODA)
- HU-Derivative Instrumente (Optionsscheine, Zertifikate)?
- HU-Derivative Instrumente mit Underlying auf nicht FTS-relevante Titel?
- Deckelung auf Höchstbetrag von 10.000 HUF (ca. 25 Euro) pro Transaktion
- Erstes Reporting voraussichtlich 20.09.2022
- Aktuell liegt keine Liste vom Zentralverwahrer KELER Central Depository Ltd.

UNGARN/ PROTOKOLL

WM Datenservice

- Ggf. Aufbau eines Datenservice
- Ggf. analog zu Frankreich, Italien, Spanien
- Aktuell fehlen jedoch noch die konkreten Vorgaben

Protokoll:

- **Es ist noch nicht klar, inwiefern sog. „Cross-Border“ und somit grenzüberschreitende Transaktionen auch als Tatbestandsmerkmal für die FTS-Steuerpflicht von Wertpapiertransaktionen gelten.**
- **Der aktuell gültige Erlass ist bis November 2022 befristet; von einer Verlängerung wird ausgegangen.**
- **Von der Lagerstelle liegen noch keine aussagekräftigen Informationen in Bezug auf das Meldewesen vor.**
- **Die Meldung soll über eine relativ anspruchsvolle javabasierte Anwendung erfolgen.**
- **Weitere Details sind nicht bekannt.**
- **Informationen werden dem AK-Verteiler zur Verfügung gestellt, sobald sie WM vorliegen. WM Steuern bittet um entsprechende Einreichung künftiger Informationen unter wm-steuern@wmDaten.com.**